

INDIVIDUALVERTRAG

Zwischen der
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn,
dieses vertreten durch
seinen Präsidenten

– Auftraggeber (AG) –

und

der Firma

(vollständiger Firmenname)

(Straße, Hausnummer)

_____,
(PLZ, Ort)

vertreten durch

(Name(n) und Vertretungsstellung)

– Auftragnehmer (AN) –

wird unter der Bezeichnung 1/DLII6/VM035 folgender Individualvertrag (IV)
über die Lieferung von Nasopharyngealtubus nach
Wendl (Los/e XX) geschlossen:

Urheber: Bund - Schutzvermerk nach DIN ISO 16016 beachten

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

Stand: 08/2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des IV.....	3
§ 2 Bestandteile des IV.....	3
§ 3 Ansprechpartner	4
§ 4 Leistungstermine und Erfüllungsorte	4
§ 5 Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung	4
§ 6 Mängelansprüche und deren Verjährung.....	4
§ 7 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung	5
§ 8 Vertragsstrafe.....	6
§ 9 Sonstige Vertragsbedingungen	8

§ 1 Gegenstand des IV

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Produkte gemäß der Leistungsbeschreibung (LB) samt ihrer Anlagen nach den Bedingungen dieses IV fabrikneu zu liefern.
- (2) Sofern für die Vereinnahmung materialspezifischer Daten in die SASPF-Stammdatenbank der Bundeswehr (Bw) noch Angaben benötigt werden sollten, ist der AN verpflichtet, die entsprechende Zuarbeit zu leisten.
- (3) Der AG ist verpflichtet, die gemäß Angebot (Anlage 2) vereinbarten Preise für gelieferte Produkte an den AN zu zahlen.

§ 2 Bestandteile des IV

- (1) Für die Durchführung dieses IV gelten folgende Grundlagen in der nachstehenden Reihenfolge in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung:
 1. die Vereinbarungen dieses IV sowie die zusätzlichen IV-Bedingungen (ZIVB);
 2. die LB sowie alle weiteren Anlagen zu diesem IV;
 3. das Angebot des AN vom ;
 4. die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ vom 05.08.2003 (BANz. Nr. 178a vom 23.09.2003) und die zusätzlichen Vertragsbedingungen zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B des Bundesministeriums der Verteidigung (ZVB/BMVg) vom 07.06.2023 (BANz AT 13.07.2023 B1);
 5. gesetzliche Regelungen.
- (2) Die vorstehende Reihenfolge stellt im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses IV auch die Rangfolge der Bestandteile des IV dar, soweit in diesem IV nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Bei verbleibenden Widersprüchen zwischen einzelnen Bestandteilen des IV oder innerhalb desselben Bestandteils des IV ist die jeweils höhere Qualität, größere Menge, bessere Funktionalität oder dergleichen geschuldet. Wird durch die Parteien des IV keine Einigung im Sinne der vorgenannten Regelungen erzielt, obliegt dem AG das Letztentscheidungsrecht.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteile des IV:
 - Anlage 1: Leistungsbeschreibung allgemeiner Teil
 - Anlage 2: Preis- und Produktblatt (Los/e XX)
 - Anlage 3: die Technische Spezifikation: Qualitätssicherungsanforderungen zur Lieferung von Medizinprodukten und Arzneimitteln an die Bundeswehr (TS-QMA), Version: 10.03.2025
 - Anlage 4: Zusätzliche Individualvertragsbedingungen (ZIVB)
 - Anlage 5: Hinweis zu der Staatenliste im Sinne von § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung. Sie werden auch dann nicht Bestandteil dieses IV, wenn der AG der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 3 Ansprechpartner

- (1) Ansprechpartner auf Seiten des AG in allen diesen IV zentral betreffenden Angelegenheiten ist:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat DL II 6
Fontainengraben 200
53123 Bonn
E-Mail: BAIUDBwDLII6EinkaufSanitaetsmaterial@bundeswehr.org
- (2) Ansprechpartner auf Seiten des AN in allen diesen IV zentral betreffenden Angelegenheiten ist:

§ 4 Leistungstermine und Erfüllungsorte

- (1) Der positionsbezogene Lieferzeitraum ist der Anlage 2 Preis- und Produktblatt zu entnehmen.
- (2) Der positionsbezogene Erfüllungsort ist der Anlage 2 Preis- und Produktblatt zu entnehmen.

§ 5 Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung

- (1) Die Lieferung der Produkte aus diesem IV erfolgt gemäß:
DPU - Incoterms® 2020 (= *Delivered at place unloaded (Geliefert benannter Ort entladen)*)
- (2) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

§ 6 Mängelansprüche und deren Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf die Produkte dieses IV beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung. Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit § 14 VOL/B.
- (2) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (3) Nacherfüllungsort ist der jeweilige Erfüllungsort.
- (4) Im Fall von Mängelansprüchen entstehende Versand-, Verpackungs- und sonstige Kosten, insbesondere auch Zölle und Zollgebühren, Einfuhr- und Ausfuhrkosten, Aus- und Einbaukosten, trägt der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ebenso trägt er alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der zur Nacherfüllung liefernden Gegenstände bis zur Übergabe am Nacherfüllungsort.

§ 7 Zahlungsbedingungen, E-Rechnung

- (1) Zahlungen des AG aufgrund dieses IV werden auf das in der Rechnung angegebene Konto angewiesen. Soweit keine Skontovereinbarungen bestehen, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung.

Die Regelungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung – ERechV) sind zu beachten. Die Rechnung ist gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 5 ERechV als **elektronische Rechnung** einzureichen. In ihr sind die **Auftragsnummer** sowie die **Leitweg-Identifikationsnummer** anzugeben. Sie enthält zudem alle sonstigen für die Abrechnung erforderlichen, zahlungsbegründenden Unterlagen.

Soweit dem AN bei Rechnungslegung anzugebende Daten nicht vorliegen, hat er diese beim AG zu erfragen.

Rechnungen, die der beschriebenen Form nicht genügen und keinen Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Absatz 3, § 8 sowie § 9 ERechV erfüllen, gelten als nicht gestellt. Insbesondere begründen solche Rechnungen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- (2) Stellt der AN eine Rechnung in elektronischer Form gegenüber dem AG, gilt § 2 Abs. 2 ERechV mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen auf elektronischem Weg gemeinsam mit der E-Rechnung übermittelt werden. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (3) Stellt der AN in berechtigten Ausnahmefällen (vergleiche § 3 Abs. 3, § 8 sowie § 9 ERechV) eine Rechnung in Papierform gegenüber dem AG, gilt § 2 Abs. 2 ERechV mit der Maßgabe, dass die zahlungsbegründenden Unterlagen grundsätzlich auf postalischem Weg in Papierform (in 2-facher Ausfertigung – Original und Rechnungsdoppel) vorzulegen sind. Der AN kann jedoch Rechnungen, Lieferscheine und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen auch elektronisch (z. B. per E-Mail oder Telefax) übermitteln. Diese werden wie Originalunterlagen behandelt.
- (4) Der AN hat die ihm erteilte Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in seiner Rechnung anzugeben. Im Übrigen gilt § 15 VOL/B.
- (5) Der AN ist verpflichtet, bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen das Entgelt und die jeweils anfallende Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen. Dabei ist der angewandte Umsatzsteuersatz anzugeben.
- (6) Auf die zu zahlenden Beträge gewährt der AN ein Skonto in Höhe von %, wenn die Zahlungen innerhalb von Kalendertagen nach Eingang der vorzulegenden Unterlagen geleistet werden.
- (7) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z. B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (8) Fälligkeit tritt in jedem Fall erst nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (9) Zahlungen des AG können mit schuldbefreiender Wirkung auf jedes in der Rechnung angegebene Konto des AN geleistet werden.

- (10) Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen und den Bestimmungen nach § 15 VOL/B nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden und sind dann nicht geeignet, die Zahlungsfrist auszulösen oder einen Verzug des AG zu begründen. Gleiches gilt für Lieferscheine und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als weitere, die Zahlung begründende Unterlagen beizufügen sind. Erst nach Zugang der den Bestimmungen entsprechenden Unterlagen beim AG kann der AN diesen nach § 9 Nr.1 VOL/B in Verzug setzen.
- (11) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Es wird eine Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Regelungen dieser Vereinbarung – insbesondere zur militärischen Sicherheit (Nr. 21 ZVB/BMVg), Vertraulichkeit (Nr. 20 ZVB/BMVg) und zum Datenschutz (Nr. 27 ZVB/BMVg) sowie zum Geheimschutz (Nr. 22 ZVB/BMVg) – vereinbart:
- a. Der AN verwirkt eine Vertragsstrafe, wenn er oder sonstige Personen, für die er gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, den genannten Regelungen zuwiderhandelt, indem diesen Regelungen bspw. nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen wird.
 - b. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Verstoß 5 % der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (Netto-Abrechnungspreis).
 - c. Der AN ist vor jedem Ausspruch einer Vertragsstrafe anzuhören.
- (2) Es wird des Weiteren eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung sowie Nichtleistung vereinbart.
- a. Gerät der AN mit seiner Leistung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,2 % des Netto-Abrechnungspreises. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % des Netto-Abrechnungspreises beschränkt. Die Vertragsstrafe wird ab der ersten vollendeten Woche nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermins berechnet.
 - b. Steht dem AG wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden gezahlten Strafen hierauf anzurechnen.
 - c. Im Falle einer einvernehmlichen Änderung des Lieferungs- oder Leistungstermins gerät der AN erst dann in Verzug, wenn die geänderte Ausführungsfrist überschritten wird. Die Änderung des Lieferungs- bzw.

Leistungstermins muss in Textform zwischen dem Besteller und dem AN erfolgen.

d. Der AN ist vor jedem Ausspruch einer Vertragsstrafe anzuhören.

Im Übrigen wird auf Nr. 32 ZVB/BMVg inklusive des dort enthaltenen Ausschlusses von § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B verwiesen.

- (3) Im Hinblick auf Vertragsstrafen wegen Vorteilsgewährung bzw. Bestechung im Sinne von § 331 ff. StGB gilt Nr. 33 ZVB/BMV.
- (4) Die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % des Netto-Abrechnungspreises beschränkt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann vom AG ohne einen entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag betreffenden Rechnung (Schlussrechnung) erklärt werden.
- (6) Mit Verwirken der Vertragsstrafe wird diese zur Zahlung fällig. Der AN hat die verwirkte Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des AGs zu zahlen.
- (7) Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem AN als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Wird die Zahlungsaufforderung per E-Mail versendet, ist sie in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem mit dem Abruf der E-Mail durch den Empfänger üblicherweise gerechnet werden kann. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem AN nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der AG den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
- (8) Der AN hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den AG Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.
- (9) Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.
- (10) Im Übrigen gilt § 11 VOL/B, wobei § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B („Diese beträgt maximal 8 %“) keine Anwendung findet.

§ 9 Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser IV ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die IV als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Sollte in der IV ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser IV durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn,

(Ort)

(Datum)

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr

(Auftragnehmer)

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Unterschrift)